Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

No. 9.

(No. 346.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 7ten Februar 1816., betreffend die Abgaben von den fremden Zuckern.

Auf Ihren Bericht vom 3ten v. M. über die Nachtheile des jetzigen Verhältnisses der Abgaben von den fremden Zuckern, will Ich genehmigen, daß für jetzt und bis auf weitere Bestimmung:

1) alle zur Konsumtion eingehende weiße und graue Zucker, sowohl die raffinirten, als die rohen, unter einen einzigen Steuersatz, und zwar den bisherigen höchsten von Dreizehen Thalern Akzise und Vier Thalern Ersatzzoll, für den Zentner, zusammengefaßt;
2) für die gelben und braunen Rohzucker hingegen die bisherigen Sätze von Acht Thalern Akzise und Einem Thaler Ersatzzoll zwar beibehalten, im zweifelhaften Falle aber auch die gelben zu dem Satze der weißen versteuert werden;
3) daß den Raffinerien die Einbringung von gestoßenem Lumpenzucker gar nicht, und von dergleichen in Hüten nur auf besondere Päſſe, gestattet werde.

Wegen des künftig zu bestimmenden Verhältnisses der Abgaben von der Fabrikation mit denen, die für die Konsumtion zu entrichten sind, will Ich Ihre fernere Anträge gewärtigen.

Ich überlasse Ihnen, hiernach das Nöthige zu verfügen und bekannt zu machen. Berlin, den 7ten Februar 1816.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staats- und Finanzminister Grafen v. Bülow.

(Ausgegeben zu Berlin den 9ten Mai 1816.)

(No. 347.) Edikt, die Gültigkeit der Ehen betreffend, welche in den, mit der Preußischen Monarchie vereinigten, vormals Französischen oder Westphälischen Provinzen unter Beseitigung der Vorschriften des Französischen Gesetzbuches vollzogen sind. Vom 27sten Februar 1816.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc. rc.

In Erwägung

daß das in den mit Unserer Monarchie vereinigten, vormals unter Französischer oder Westphälischer Herrschaft gestandenen Provinzen gegoltene und zum Theil noch geltende Französische Gesetzbuch, in Bezug auf die Eingehung und Vollziehung der Ehen, mannichfache Förmlichkeiten enthält, welche, bei Strafe der Nichtigkeit vorgeschrieben worden, daß diese Förmlichkeiten nicht jederzeit beobachtet und dadurch beunruhigende Zweifel über die Gültigkeit solcher unförmlich eingegangenen Verbindungen, so wie über die Rechtmäßigkeit der darin erzeugten Kinder, entstanden sind,

verordnen Wir hiermit:

§. 1.

Alle in den gedachten Provinzen abgeschlossene und durch priesterliche Einsegnung vollzogene Ehen sollen als gültig und die darin erzielten Kinder als rechtmäßige eheliche Kinder angesehen werden, wenn gleich die in dem Französischen Gesetzbuche, bei Strafe der Nichtigkeit, vorgeschriebenen Förmlichkeiten dabei nicht beobachtet sind.

§. 2.

Ausgenommen hiervon bleiben jedoch diejenigen Ehen, denen ein Verbot entgegen stehet, welches nicht blos, nach den zur Zeit ihrer Abschließung geltenden Französischen Gesetzen, sondern auch nach den Vorschriften des Allgemeinen Preußischen Landrechts, die absolute Nichtigkeit nach sich ziehen würde.

§. 3.

Allen Eheleuten, welche an der Wohlthat der gegenwärtigen Verordnung Theil nehmen wollen, liegt die Verpflichtung ob, sich über ihre durch priesterliche Einsegnung vollzogene Ehen glaubwürdige Atteste der betreffenden

Pfarrer

Pfarrer zu verschaffen, und solche in die Civilstandsregister und respective Kirchenbücher eintragen zu lassen.

Unsere sämmtliche geistliche und weltliche Behörden haben sich hiernach auf das Genaueste zu achten.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Berlin, den 27sten Februar 1816.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

C. Fürst v. Hardenberg. v. Kircheisen. v. Bülow. v. Schuckmann.
W. Fürst z. Wittgenstein. v. Boyen.

(No. 348.) Patent wegen Einführung der Allgemeinen Gerichts- und Kriminal-Ordnung in die mit den Preußischen Staaten vereinigten ehemals Sächsischen Provinzen und Distrikte, und Umleitung der nach den Vorschriften der Sächsischen Prozeßordnung bereits anhängig gemachten Prozesse in die Form der Preußischen Allgemeinen Gerichtsordnung. Vom 22sten April 1816.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen 2c. 2c.

Thun kund und fügen hierdurch Jedermann zu wissen:

Nachdem durch die Aufhebung des General-Gouvernements in Sachsen die Einführung der Allgemeinen Gerichts- und Kriminalordnung in die mit Unsern Staaten vereinigten ehemals Sächsischen Provinzen und Distrikte, so wie die Umleitung der nach den Vorschriften der Sächsischen Prozeßordnung bereits anhängig gemachten Prozesse in die Form der Preußischen Allgemeinen Gerichtsordnung ein dringendes Bedürfniß geworden ist; so verordnen Wir hiermit Folgendes:

§. 1.

Vom 1sten Juni 1816. an, erhält die Allgemeine Gerichtsordnung gesetzliche Kraft

Vom 1sten Juni 1816. an, soll die Allgemeine Gerichtsordnung für die Preußischen Staaten nebst dem Anhange zu selbiger in den ehemals Sächsischen Provinzen und Distrikten gesetzliche Kraft haben. Alle Rechts-Streitigkeiten, welche am 1sten Juni dieses Jahres oder später bei den Gerichten anhängig gemacht werden, sind sofort nach den Vorschriften der Allgemeinen Preußischen Gerichtsordnung zu behandeln und einzuleiten.

§. 2.

Verfahren bei den Prozessen, welche vorher anhängig geworden sind.

Was dagegen diejenigen Prozesse betrifft, welche bereits vor diesem Tage rechtshängig geworden sind, so muß das Gericht nach den weiter unten ertheilten Vorschriften für den Fortgang derselben von Amtswegen sorgen. Zu diesem Behufe hat sich das Gericht die in die Registratur desselben abgelieferten Akten vorlegen zu lassen, und das Nöthige darin zu verfügen.

§. 3.

Hauptgrundsatz bei Umleitung der Prozesse.

Bei allen Prozessen ohne Unterschied gilt die Regel, daß jeder auf die möglichst kürzeste und leichteste Art in die Formen der Preußischen Allgemeinen Gerichtsordnung umgeleitet werden muß.

§. 4.

§. 4.

Verfügung. a) Wenn die Klage erst angebracht oder noch keine Vorladung erlassen worden.

Diesem gemäß soll, wenn die Klage zwar angebracht, darauf aber noch keine Vorladung erlassen ist, die Klage nach Anleitung der Allgemeinen Preußischen Gerichtsordnung Theil I. Tit. 6. vom Richter mit Rücksicht auf die dann noch für den Gegenstand des Prozesses geltenden Rechte gehörig geprüft, und wenn sie unvollständig ist, nach Tit. 5. ib. vervollständigt werden, ehe ein Termin zur Beantwortung derselben oder Instruktion der Sache angesetzt werden kann. Das weitere Verfahren bis zur gänzlichen Beendigung der Sache richtet sich alsdann lediglich nach den Vorschriften der Allgemeinen Gerichtsordnung.

§. 5.

b) Wenn diese zwar erlassen, aber die Beantwortung der Klage noch nicht erfolgt ist.

Ist auf die angebrachte Klage bereits eine Vorladung an die Partheien erlassen, oder auch schon der Vergleichstermin abgehalten, der Einlassungssatz des Verklagten aber noch nicht übergeben worden, auch die in den bisherigen Gesetzen bestimmte Zeit zur Einlassung noch nicht abgelaufen, oder wenigstens der Verklagte, wegen unterlassener Befolgung der Vorladung noch nicht auf eine zu Recht beständige Weise Ungehorsams beschuldigt worden, so muß der Richter den Termin zum weitern rechtlichen Verfahren durch eine an die Partheien kostenfrei zu erlassende Verordnung oder — wenn die Zeit dazu zu kurz wäre — durch eine mündliche Eröffnung im Termin wieder aufheben, die im vorigen §. bemerkte Prüfung der Klage vornehmen, und alsdann nach Vorschrift der Allgemeinen Gerichtsordnung weiter verfahren.

§. 6.

Ist der Einlassungssatz bereits übergeben, oder das Verfahren auch schon weiter, jedoch noch nicht bis zum Schluß des ersten Verfahrens vorgerückt, so muß der Richter einen Termin anberaumen, um, wenn beide Theile in facto einig sind, definitiv zu verfahren, oder, wenn dies der Fall nicht seyn sollte,

1) die Partheien über die streitigen Umstände noch näher gegen einander zu vernehmen,
2) den Status causae et controversiae unter ihnen zu reguliren und
3) die gegenseitig angegebenen Beweismittel nach Vorschrift der Allgemeinen Gerichtsordnung aufzunehmen.

§. 7.

Urtel oder Resolut nach Beendigung des ersten Verfahrens.

Ist das erste Verfahren bereits beendigt, so hat der Referent und das Gericht beim Vortrage der Sache zu prüfen, ob sofort definitiv erkannt werden kann oder nicht.

Im ersteren Falle ist das Definitiv-Erkenntniß abzufassen, und nach Vorschrift der Allgemeinen Gerichtsordnung zu publiziren, im zweiten Falle aber wird kein Erkenntniß abgefaßt, sondern durch ein bloßes Resolut, gegen welches kein Rechtsmittel statt findet, festgesetzt, welche Thatsachen noch einer nähern Aufklärung bedürfen.

Zugleich wird ein Termin zur Instruktion der Sache anberaumt, und darin und nachher nach Anleitung der Allgemeinen Gerichtsordnung verfahren.

§. 8.

Verfahren, wenn die Sache aus mehreren Punkten besteht, a) in erster Instanz,

Wenn eine Sache aus mehreren Punkten besteht, unter denen sich einige befinden, über welche definitiv, andere aber, über welche noch nicht definitiv erkannt werden kann, so kommt es darauf an:

a) ob die spruchreifen und noch nicht spruchreifen Klagepunkte aus einem und demselben Hauptgeschäft,

oder

b) ob sie aus verschiedenen, von einander unabhängigen Geschäften und Factis entstanden sind.

In dem ersten Falle wird das Erkenntniß über die zu einer definitiven Entscheidung reif befundenen Punkte so lange ausgesetzt, bis auch die übrigen Punkte so weit aufgeklärt sind, daß gleichzeitig über sie mit ein Endurtel abgefaßt werden kann. In dem zweiten Falle aber wird über die spruchreifen Punkte definitiv erkannt, in sofern die Fortsetzung der Instruktion der nicht spruchreifen Punkte in besondern Akten erfolgen kann.

§. 9.

b) in zweiter Instanz.

Schwebt ein solcher aus mehreren Punkten bestehender Prozeß bereits in der Appellationsinstanz, und ist in der ersten Instanz über einige derselben definitiv, über andere aber interlokutorisch erkannt worden, so richtet sich das Verfahren dabei nach den nämlichen Grundsätzen. Haben daher diejenigen Punkte, wegen welcher das Rechtsmittel der Appellation eingewandt ist, mit denen, über welche in erster Instanz interlokutorisch gesprochen worden, ein und dasselbe Hauptgeschäft zum Grunde; so wird das Verfahren in Appellatorio so lange sistirt, bis über die andern Punkte in erster Instanz definitiv erkannt, und das Erkenntniß entweder rechtskräftig geworden, oder dagegen appellirt ist. Alsdann erfolgt das Erkenntniß in der Appellationsinstanz über alle dahin gediehene Punkte. Haben dagegen die in der Appellationsinstanz schwebenden Punkte mit den, über welche interlokutorisch erkannt worden, verschiedene von einander unabhängige Geschäfte und Thatsachen zum Grunde, so

wird über die in die Appellationsinstanz gediehenen Punkte sogleich definitiv erkannt.

§. 10.

Vom fernern Verfahren in den Fällen, wenn bereits über das erste Verfahren ein Erkenntniß vorhanden ist, a) überhaupt.

Ist zur Zeit der Einführung der Allgemeinen Preußischen Gerichtsordnung bereits über das erste Verfahren erkannt, und

1) das Urtel ist rechtskräftig, so hat es dabei sein Bewenden, und es ist in Gemäßheit desselben das fernere Verfahren zu veranlassen;

2) ist aber die zehntägige Frist von Publikation des Urtels an, noch nicht abgelaufen, mithin die Rechtskraft desselben noch nicht eingetreten, so kommt es darauf an:

a) ob das Urtel ein Interlokut, durch welches lediglich das fernere Verfahren in der Sache bestimmt wird, oder

b) ob es ein Definitiv-Erkenntniß ist?

Im erstern Falle wird ein solches interlokutorisches Erkenntniß als ein bloßes Resolut, gegen welches kein Rechtsmittel statt findet, betrachtet, in dem zweiten Falle aber sind die in den §§. 17. und 18. dieser Instruktion enthaltenen Bestimmungen in Anwendung zu bringen.

3) Auch dann, wenn zur Zeit der Einführung der Allgemeinen Gerichtsordnung gegen ein solches unter No. 2. Lit. a. dieses §. erwähntes Interlokut bereits ein Rechtsmittel eingewandt worden ist, so wird dasselbe dennoch als ein bloßes Resolut angesehen. Es kann daher ein solches Rechtsmittel nicht weiter fortgesetzt werden, sondern es müssen vielmehr die Akten, wenn sie bereits an die Appellations-Instanz eingesandt seyn sollten, von dieser an den Richter erster Instanz zum weitern Verfahren in der Sache zurückgeschickt werden.

§. 11.

b) Wenn bereits eine Klage angebrachtermaßen abgewiesen worden ist:

Ist bereits in einem Urtel die Klage angebrachtermaßen abgewiesen, und das Erkenntniß rechtskräftig geworden, so muß der Richter, wenn der Kläger seinen Anspruch an den Verklagten ferner geltend machen will, die zur Begründung der Klage noch erforderlichen Thatsachen nach Vorschrift der Allgemeinen Gerichtsordnung erörtern, sodann einen Status causae et controversiae sowohl wegen der neuen Instruktion, als auch in Beziehung auf die, bei dem frühern sächsischen Verfahren vorgekommenen Umstände reguliren, die erforderlichen Beweismittel aufnehmen und sodann nach geschlossener Instruktion nochmals in erster Instanz erkennen.

Sollte zur Zeit der Einführung der Allgemeinen Preußischen Gerichtsordnung wider ein Erkenntniß, wodurch eine Klage angebrachtermaßen zurückgewiesen

gewiesen worden, bereits ein Rechtsmittel eingewandt seyn, oder werden, so ist nach geschlossenem Verfahren in der Appellations-Instanz zu erkennen.

§. 12.

c) Wenn auf einen Haupt-Eid erkannt worden ist.

Ist durch ein Erkenntniß auf einen Haupteid dergestalt gesprochen worden, daß zugleich die Folgen der Ableistung oder Nichtableistung desselben bestimmt worden, und ist oder wird dagegen ein Rechtsmittel eingewandt; so wird in der zweiten Instanz nach Vorschrift der Allgemeinen Preußischen Gerichtsordnung mit Rücksicht auf die besondern Bestimmungen dieser Instruktion verfahren.

Wenn dagegen durch ein interlokutorisches Urtel zwar auf einen Haupteid erkannt ist, die Folgen der Ableistung oder Nichtableistung desselben sind aber darin nicht bestimmt, so muß das Gericht, wenn dieses Urtel bereits rechtskräftig ist, auf die bisherige Art einen Schwörungstermin anberaumen, und nach Abhaltung desselben durch ein Erkenntniß die Folge der im Termine geschehenen oder nicht geschehenen Eidesleistung festsetzen.

Ist ein solches Urtel aber noch nicht rechtskräftig, so setzt der Richter erster Instanz, wenn der Eid die ganze Sache erschöpft, so daß auf dessen Ableistung oder Nichtableistung des Verklagten Verurtheilung oder Lossprechung gegründet werden kann, die Folgen durch ein Supplement-Erkenntniß fest, wogegen die gewöhnlichen Rechtsmittel nach der Allgemeinen Gerichtsordnung statt finden. Ist bereits in dem zuletzt gegebenen Falle ein Rechtsmittel gegen das Erkenntniß eingewandt worden, so werden die Akten sofort zu gleichem Behufe an den Richter erster Instanz remittirt.

Wenn endlich durch ein Urtel auf einen Eid gesprochen worden, der die ganze Sache nicht dergestalt erschöpft, daß daraus eine sofortige Freisprechung oder Verurtheilung des Verklagten begründet werden kann, so hat der Richter zu prüfen, ob der Eid auszusetzen, oder sofort abzunehmen sey. Im letztern Falle setzt er einen Termin zur Ableistung des Eides an, im ersten Falle aber wird die Ableistung ausgesetzt, die Beweisaufnahme wegen der übrigen nicht auf den Eid gestellten Thatsachen bewerkstelligt, und erst im Definitiv-Erkenntniß nach Bewandniß der Umstände auf den Eid erkannt, und dessen Folge Hinsichts der Ableistung oder Nichtableistung bestimmt.

§. 13.

d) Wenn auf Beweis erkannt, das Interlokut aber noch nicht rechtskräftig ist.

Ist vor Eintritt der Gültigkeit der Allgemeinen Gerichtsordnung bereits ein Interlokut, welches dem einen oder dem andern Theile einen Beweis auferlegt, publizirt, dasselbe aber noch nicht rechtskräftig geworden, so wird dasselbe wie §. 10. bemerkt, als bloße Resolution betrachtet, und zur nähern

Uebersicht und Aufklärung der Sache ein Termin zur Regulirung des Status causae et controversiae anberaumt, und darin, so wie nachher nach Vorschrift der Allgemeinen Gerichtsordnung verfahren.

§. 14.

In allen denjenigen Prozessen, in welchen am 1sten Juni bereits rechtskräftig auf Beweis erkannt worden ist, wird mit der Instruktion des Beweises und Gegenbeweises nach Vorschrift der Allgemeinen Gerichtsordnung verfahren.

e) Wenn das Interlokut auf Beweis bereits die Rechtskraft erlangt hat.

Die Interlokute über die Zulässigkiet der Beweis- und Gegenbeweismittel und die bei der Fortsetzung des Beweises und Gegenbeweises vorkommenden Handlungen, Urtel über das Produktions- und Reproduktions-Verfahren sind, in sofern ihre Rechtskraft nicht bereits am 1sten Juni eingetreten ist, als bloße Resolutionen anzusehen. In denjenigen Sachen, in welchen dergleichen Interlokute noch nicht abgefaßt sind, werden statt derselben bloße Dekrete ertheilt. Ist in einem solchen Interlokute auf Leistung eines angetragenen oder zurückgegebenen Eides erkannt, so sind die oben §. 12. gegebenen Vorschriften zu befolgen.

§. 15.

Da wo bereits am Tage der Einführung der Allgemeinen Gerichtsordnung eine Parthei sich an Sätzen, Ausflüchten, Handlungen, einzelnen Beweismitteln, oder am ganzen Beweise oder Gegenbeweise, oder an Rechtsmitteln wider Urtel versäumt hat, kann dem Gegentheil das dadurch erworbene Recht, selbst in der Appellations-Instanz nicht entzogen werden.

Folgen der am Tage der Einführung der Allgemeinen Gerichtsordnung bereits eingetretenen Versäumnisse der Fatalien.

§. 16.

Steht lediglich noch die Abfassung des Definitiv-Urtels bevor, so sind bei Abfassung und Publikation desselben die Vorschriften der Allgemeinen Preußischen Gerichtsordnung zu beobachten.

Verfahren bei Abfassung der Definitiv-Urtel.

§. 17.

Ist in einer Sache ein Definitiv-Erkenntniß erster Instanz abgefaßt und publizirt, so ist die Zulässigkeit des dagegen eingewandten oder noch einzuwendenden Rechtsmittels nach den zur Zeit der Publikation des Definitiv-Erkenntnisses geltenden Gesetzen zu beurtheilen.

Beurtheilung der Frage: ob gegen Definitiv-Erkenntnisse erster Instanz ein Rechtsmittel a) überhaupt, und b) welches zulässig ist?

§. 18.

In allen Fällen, in welchen ein Rechtsmittel gegen ein Definitiv-Erkenntniß des Richters erster Instanz, sey es Leuteration oder Appellation, einge-

eingewandt ist, oder einzuwenden seyn würde, ist dasselbe als Appellation zu betrachten.

§. 19.

Verfahren in der Appellations-Instanz.

Bei der Instruktion desselben werden analogisch diejenigen Vorschriften angewendet, welche die gegenwärtige Instruktion, rücksichtlich der Umleitung der in erster Instanz schwebenden Prozesse, vorgeschrieben hat.

§. 20.

Von Abfassung der Erkenntnisse in der Appellations-Instanz.

Das Appellations-Erkenntniß wird ohne Unterschied der Fälle von dem zweiten Senat des kompetenten Oberlandesgerichts abgefaßt, und werden dabei die für die Abfassung der Erkenntnisse erster Instanz durch diese Instruktion gegebenen Vorschriften beobachtet.

§. 21.

Ueber die Zulässigkeit der Revision gegen die nach der Einführung der Allgemeinen Gerichtsordnung publizirten Appellations-Erkenntnissen.

Gegen diese Erkenntnisse findet die Revision in den nach der Allgemeinen Gerichtsordnung zulässigen Fällen statt.

§. 22.

Zulässigkeit der Revision gegen die am Tage der Einführung der Allgemeinen Gerichtsordnung bereits publizirten Appellations-Erkenntnisse.

Ist ein Appellations-Erkenntniß bereits vor Einführung der Allgemeinen Gerichtsordnung abgefaßt worden, und würde dagegen noch eine Leuterung oder Ober-Leuterung oder die Provokation auf die Entscheidung eines höhern Richters zulässig seyn; so soll das eingewandte oder einzuwendende Rechtsmittel als Revision betrachtet, und diese ohne Unterschied des Objekts zugelassen werden. Es findet dabei der in der Allgemeinen Gerichtsordnung vorgeschriebene Schriftwechsel statt, und die Entscheidung in Revisorio erfolgt, bei Gegenständen unter 2000 Rthlr., von dem Plenum des kompetenten Oberlandesgerichts, bei höhern Objekten, von dem Geheimen Ober-Tribunal zu Berlin.

§. 23.

Verfahren über Inzidentpunkte.

Ueber Inzidentpunkte und solche Gegenstände, welche nach Vorschrift der Allgemeinen Gerichtsordnung durch ein bloßes Dekret festgesetzt werden, und worüber bisher besondere Interlokute abgefaßt wurden, findet kein besonderes Verfahren und Erkenntniß ferner statt. Es wird über selbige mit Vorbehalt der Entscheidung des erkennenden Richters, das Erforderliche durch ein Dekret vorläufig festgesetzt, bei welchem es bis zum Definitiv-Erkenntniß sein Bewenden hat.

Ist also gegen ein über einen Inzidentpunkt sprechendes Erkenntniß ein Rechtsmittel eingewandt; so findet die Verfolgung desselben nicht weiter statt. Die Akten werden dem nach Preußischer Verfassung kompetenten Gerichte zugestellt, und dieses setzt über den Inzidentpunkt, wie oben verordnet worden, das Erforderliche durch ein Dekret vorläufig fest.

§. 24.

§. 24.

Von Ehescheidungs- und summarischen Prozessen:

Die zur Zeit der Einführung der Allgemeinen Gerichtsordnung schon schwebenden Ehescheidungs-, Bagatell-, Injurien- Exekutiv-, Wechsel-, Arrest-, Spolien- und Provokations-Prozesse sind nach Maaßgabe der Lage derselben nach den oben angegebenen Anweisungen umzuleiten.

§. 25.

Von Ediktalprozessen.

Bei Ediktalprozessen ist folgendermaßen zu verfahren:

a) wenn eine Ediktalzitation zwar bereits resolvirt, aber noch nicht erlassen und bekannt gemacht ist, so hat der Richter zuvörderst zu prüfen, ob dieselbe nach den bisherigen Rechten begründet ist. Die Abfassung und Bekanntmachung der Ediktalzitationen ist sodann nach Vorschrift der Allgemeinen Gerichtsordnung einzurichten;

b) ist die Ediktalzitation bereits erlassen, so bleibt es bei dem angesetzten Termine, und nur bei Subhastationen leidet diese Regel eine Ausnahme (§. 28.). Tritt dieser Termin vor dem 1sten Juni d. J. ein, so werden bei dem Verfahren in demselben die Vorschriften des bisherigen sächsischen Prozesses beobachtet. Fällt der Tag des Termins gerade auf den 1sten Juni d. J. oder in einen spätern Zeitraum, so richtet sich das fernere Verfahren nach der Allgemeinen Gerichtsordnung;

c) bei allen Ediktalprozessen, in welchen der Termin vor dem 1sten Juni eingetreten, mithin das Verfahren bereits angefangen oder schon beendiget, jedoch darüber ein Erkenntniß noch nicht abgefaßt worden ist, sind die Vorschriften der Allgemeinen Gerichtsordnung in so weit in Anwendung zu bringen, daß da wo mehrere Ansprüche vorkommen, z. B. wenn sich zu dem Nachlasse eines Verstorbenen mehrere Erben oder Gläubiger gemeldet haben, jedes einzelne Verfahren von dem Gerichte besonders geprüft werden muß, um zu bestimmen, welche Thatsachen noch einer weitern Erörterung bedürfen, und ob das Erkenntniß über diejenigen Ansprüche, welche zur definitiven Entscheidung reif sind, so lange, bis auch die übrigen Anforderungen zum Spruche instruirt sind, ausgesetzt bleibt.

§. 26.

Von Konkursprozessen.

In Konkursprozessen finden die nämlichen Regeln Anwendung, welche im vorhergehenden §. rücksichtlich der Ediktalprozesse überhaupt gegeben worden sind. Das Prioritätserkenntniß ist dann erst abzufassen, wenn über sämmtliche Forderungen definitiv erkannt werden kann, doch findet hierbei auch die §. 138. Titel 50. Theil 1. der Allgemeinen Gerichtsordnung aufgeführte Ausnahme von dieser Regel statt.

Von Vollstreckung der Exekution.

§. 27.

Die Exekution rechtskräftiger Erkenntnisse geschiehet lediglich nach den Vorschriften der Allgemeinen Gerichtsordnung; die schon verfügten Exekutionen werden danach — wenn sie nicht schon vollstreckt sind — umgeleitet.

Vom Subhastationsverfahren.

§. 28.

Das Verfahren bei Subhastationen wird, wenn der Lizitationstermin noch nicht öffentlich bekannt gemacht worden, sofort in die Formen der Allgemeinen Preußischen Gerichtsordnung gebracht, und danach weiter verfügt.

Ist der Lizitationstermin bereits anberaumt, und durch die öffentlichen Blätter bekannt gemacht, so ist zu prüfen, ob die bestimmte Frist geräumiger, gleich geräumig, oder kürzer ist, als sie nach den Preußischen Gesetzen seyn muß. In den ersten beiden Fällen hat es dabei sein Bewenden, in dem dritten Falle aber muß das Gericht diese Frist bis auf die durch die Preußischen Gesetze bestimmte Dauer des letzten Termins verlängern und den solchergestalt verlängerten Termin auf die durch die Preußische Allgemeine Gerichtsordnung vorgeschriebene Art zur öffentlichen Kenntniß bringen, und ist sowohl in dem Termine, als nachher lediglich nach der Allgemeinen Gerichtsordnung zu verfahren.

Ist im Lizitationstermine der Zuschlag bereits erfolgt; so findet innerhalb der Frist bis zum Adjudiktionstermine die Appellation, weiter aber kein Rechtsmittel statt.

Von dem Verfahren in Sachen, welche blos im Wege einer Imploration oder Beschwerde angebracht sind.

§. 29.

Diejenigen am 1sten Juni d. J. bereits anhängigen Sachen, welche in der Form einer bloßen Imploration oder im Wege einer Beschwerde angebracht worden sind, müssen, ohne die weitere Fortsetzung des Schriftwechsels zu gestatten, sofort in den ordentlichen Rechtsgang eingeleitet werden. Jedoch ist, wenn die Beschaffenheit des streitigen Gegenstandes ein Interimistikum nöthig macht, dieses festzusetzen, und dabei zugleich den Partheien die Anbringung einer ordentlichen Klage nachzulassen, oder demjenigen Theile, der nach der Lage der Sache die Stelle des Klägers übernehmen muß, aufzugeben.

Vom 1sten Juni 1816. erhält die Kriminalordnung gesetzliche Kraft.

§. 30.

Das Verfahren in Kriminalsachen, die Untersuchung mag bereits begonnen haben, oder nicht, richtet sich vom 1sten Juni 1816. an, lediglich nach den Vorschriften der Kriminalordnung vom 1 ten Dezember 1805. und den dieselben abändernden, ergänzenden und erläuternden Bestimmungen.

Urkund-

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und Beidrükkung Unsers größern Königlichen Insiegels.

Gegeben Berlin, den 22sten April 1816.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

C. Fürst v. Hardenberg. v. Kircheisen. v. Bülow. v. Schuckmann.
W. Fürst zu Wittgenstein. v. Boyen.

(No. 349.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 27sten April 1816, wegen der den Hinterbliebenen Königlicher Beamten zu bewilligenden Gnaden- und Sterbe-Quartale.

Auf den von dem Staatsministerium wegen der Gnaden- und Sterbequartale in dem Berichte vom 12ten d. M. Mir gemachten Vortrag will Ich genehmigen, daß

Als Regel ist angenommen, daß die [illegible] mit allen Kindern eines verst. Beamten ein R. auf das Gnadenquartal habe. [illegible] 15 März 1817 [illegible] Gnadenquartals [illegible] 3 Novbr 1819 [illegible] 15. ej. m. bestätigt ist, [illegible] Gnadengehaltes [illegible] — Resc. v. 14 Novbr 1831. — v. K. 38. pag. 385. —

1) den Hinterbliebenen der Beamten, welche als Mitglieder und Subalternen resp. zu einem Kollegium gehören, oder bei demselben arbeiten, außer dem Sterbemonat jedesmal noch die volle Besoldung für die zunächst folgenden drei Monate,

2) den Hinterbliebenen derjenigen Offizianten, welche nicht in kollegialischen Verhältnissen stehen, außer dem Sterbemonat noch die Besoldung für den nächsten Monat gezahlt werden kann; will auch gestatten, daß im letzteren Falle auch dann ein zwei- oder dreimonatliches Gnadengehalt gezahlt werden darf, wenn die Uebertragung der Stelle des Verstorbenen ohne besondern Kostenaufwand für die Staatskassen erfolgen kann.

Wegen der Dienstwohnungen bestimme Ich

3) daß nach dem Absterben eines Offizianten, die Sessions- und Arbeitsstube ohne Verzug geräumt, in sofern die letztere aber so belegen ist, daß sie nicht füglich von der Familienwohnung abgesondert werden kann, eine andere Stube zum Arbeitszimmer eingeräumt werden soll, und daß die Familie des Verstorbenen demnächst auch für die Dauer der Gnadenmonate in der Dienstwohnung bleiben darf. Sollte bei Ablauf des letzten Monats, wegen des damit nicht übereintreffenden Miethsquartals, das anderweite Unterkommen der Familie Schwierigkeiten finden, so soll solche entweder mit dem früher eintretenden Miethsquartal die Wohnung räumen, und durch den Dienstnachfolger für die Monate entschädigt werden, für welche ihr eigentlich die freie Wohnung noch zukömmt, oder die Familie soll bis zum nächstfolgenden Miethsquartal darin belassen werden, und nur verpflichtet seyn, dem Nachfolger im Dienst ein gewöhnliches Absteigequartier für seine Person und einen oder mehrere Domestiken einzuräumen.

Zugleich setze Ich fest, daß ohne Rücksicht auf das bisherige Verfahren nach den obigen Grundsätzen bei allen landesherrlichen Kollegien und Civilstellen verfahren werden soll, jedoch mit Ausschluß der Geistlichen und Schul-

Schullehrer und der Mitglieder der Akademie der Wissenschaften, für welche resp. die Vorschriften des Allgemeinen Landrechts und des Ostpreußischen Provinzialrechts, so wie die am 24sten Januar 1812. von Mir vollzogenen Statuten nach wie vor zu befolgen sind.

Berlin, den 27sten April 1816.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

Gnadenmonat für die Hinterbliebenen verstorbener [illegible] K.O. v. 27 Mai 1816 G.S. pro 1816 pag. 201

desgl. Militairgeistlichen K.O. v. 19 Decbr 1816 G.S. pro 1817 pag. 6

desgl. — — — Schullehrer in der Prov. Preussen. Schulordnung v. 11 Decbr 1845 §§ 24. 25. G.S. pro 1846 pag. 5

desgl. Gläubiger des Verstorbenen haben keinen Anspruch darauf K.O. v. 15 Novbr 1819 G.S. pro 1820 pag. 45

desgl. ist frei von direkten Kreissteuern zu Communallasten. G.S. v. 11 Juli 1822 § 10 G.S. pro 1822 pag. 186.

Gnadenquartal für die Hinterbliebenen der Communalbeamten — K.O. v. 22 Januar 1826 G.S. pro 1826 pag. 13

K.O. v. 15 Novbr 1819 (G.S. pro 1820 pag. 45) setzt declaratorisch fest:

1) daß für die Hinterbliebenen eines Beamten aus der Gnadenbewilligung ist, was für den K.O. v. 27 April 1816 [illegible] muß an Besoldung außer dem Sterbequartal erfolgen. ([illegible] das Sterbequartal v. 1 Juli – 1 Octbr. [illegible] Gnadengehalt [illegible] das Gnadenquartal v. 1 Septbr – 1 Decbr)

2) daß kein Gläubiger des Verstorbenen einen Anspruch auf dasjenige hat, was dessen Gnadenbewilligung ist.

3) daß die Gnadenbewilligung der Regel nach nur der Wittwe, den Kindern u. Enkeln des Verstorbenen ([illegible] oder nicht) zusteht.

Doch können die [illegible] ausnahmsweise das Gnadengehalt auch armen Eltern, Geschwistern, Geschwisterkindern u. Pflegekindern des Verstorbenen anweisen, wenn letzterer ihr Ernährer war.

Jeder Zeit steht der [illegible] Behörde die Vertheilung des Gnadengehalts unter die Hinterbliebenen zu regeln u. dessen Verwendung zu bestimmen.

(No 350.)

4) daß die das Gnadengehalt betreffenden Bestimmungen, auch auf den Gnadenmonat Anwendung finden, welcher außer dem Sterbemonat den Hinterbliebenen der Geistlichen bewilligt ist

(No. 350.) Bekanntmachung wegen Abstellung der Mißbräuche, welche in den willkührlichen Abänderungen der Krieges-Denkmünzen, Orden und Ehrenzeichen statt finden. Vom 1sten Mai 1816.

Seine Majestät der König haben mittelst höchster Kabinetsorder vom 20sten v. M. auf den Bericht der General-Ordenskommission über die Mißbräuche, welche durch Nachahmung und Abänderung der Krieges-Denkmünzen statt finden, zu beschließen geruhet:

daß nicht nur die Nachbildung der Denkmünzen, sondern auch das Verfertigen von Zierrathen, Veränderungen oder sinnbildlichen Darstellungen der Allerhöchsten Orts verliehenen Orden und Ehrenzeichen künftig allgemein unterbleiben, und daß der Handel mit Gegenständen dieser Art so wenig weiter statt finden, als gestattet seyn soll, die Orden und Ehrenzeichen anders als in den vorgeschriebenen Formen zu tragen.

Indem ich diese Allerhöchste Willensmeinung hiermit zur Kenntniß des Publikums bringe, bin ich überzeugt, daß ein jeder, ohne daß es eines besondern Strafgesetzes bedürfe, sich bestreben wird, den Befehlen Seiner Majestät pünktlich Folge zu leisten.

Berlin, den 1sten Mai 1816.

Der Staats-Kanzler
C. Fürst von Hardenberg.